

Vorschlag einer neuen Vereinsordnung für den Schützenverein St. Michael in Marbeck

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 16 der Satzung gibt sich der Schützenverein St. Michael Marbeck eine Vereinsordnung. In ihr werden Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung der Vereinsordnung vor.
- (2) Für die Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, welcher mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Alle Mitglieder und Funktionsträger sind in ihrem Handeln an die Satzung und Vereinsordnung gebunden. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Anweisungen der Vorstandsmitglieder und Offiziere Folge zu leisten, soweit diese Anordnungen auf der Satzung und der Vereinsordnung des Vereins beruhen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung muss per Lastschrift von einem deutschen Bankkonto erfolgen.
- (2) Mitglieder, die bis zum ersten Tag des Schützenfestes mindestens das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind beitragsfrei.
- (3) In den Jahresbeiträgen sind für alle Tage jeweils der Eintritt für Männer (Fähnchen) und Frauen (Bändchen) enthalten. Fähnchen und Bändchen werden von den Hookvorständen vor dem Schützenfest an alle in Marbeck wohnenden Mitglieder verteilt. Nicht mehr in Marbeck wohnende Vereinsmitglieder können diese an der Abendkasse abholen.

§ 3 Schützenfest

- (1) Der Schützenverein feiert einmal jährlich sein traditionelles Schützenfest. Das Schützenfest findet am Wochenende des dritten Sonntags im Mai statt.
- (2) Die Festfolge und ob ein Schützenfest gefeiert werden soll, wird auf der Generalversammlung beschlossen.
- (3) Alle anderen, mit dem Schützenfest zusammenhängenden Fragen, wie z.B. Vertrag mit dem Festwirt oder den Schaustellern, die Festlegung der Eintrittspreise usw. regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt in diesen Fragen in eigener Zuständigkeit zu verhandeln und zu beschließen.
- (4) Für das Schmücken des Festzeltes sind die Marbecker Hööke verantwortlich. Zum Schmücken des Festzeltes erhalten die Beteiligten vom Festwirt oder vom Verein Getränke.

§ 4 Königsschießen

- (1) Am Schützenfestmontag findet zur Ermittlung des neuen Schützenkönigs ein Vogelschießen statt.
- (2) Schützenkönig ist derjenige Schütze, der den letzten Rest des Vogels von der Vogelstange abschießt.
- (3) Die Königswürde können nur Vereinsmitglieder erringen, die volljährig sind und entweder mindestens 3 Jahre im Verein sind oder die mindestens 3 Jahre in Marbeck wohnen.
- (4) Jeder Königsanwärter hat nach Aufforderung dem Präsidenten seine auserkorene Königin und sein Thronfolge zu benennen. Anwärter, die keine Königin oder Thronfolge glaubhaft nachweisen können, dürfen am Schießen nicht mehr teilnehmen

- (5) Ein Schützenkönig darf erst nach Ablauf von 15 Jahren wieder den Vogel abschießen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung sind 50 Liter Freibier als Strafe von dem Schuldigen zu geben.
- (6) Sind mehrere Bewerber um die Königswürde vorhanden, so wird den einzelnen Bewerbern jeweils nur ein Schuss bewilligt.
- (7) Die das Vogelschießen betreffenden Bestimmungen werden den Anwesenden vor dem Vogelschießen bekanntgegeben. Die Anordnungen des Schießmeisters, der Offiziere und des Vorstandes sind beim Vogelschießen unbedingt zu befolgen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt aus besondere Gründen Anwärter auf die Königswürde vom Vogelschießen auszuschließen. Gründe können z.B. Schädigung des Vereinsansehens, Volltrunkenheit oder Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnung sein. Ein solcher Beschluss hat Gültigkeit, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst worden ist.
- (9) Bei Abschuss der Insignien (Zepters, Apfels, Krone) durch Vorstandsmitglieder oder Offiziere, ist eine Strafe von 50 Euro zu zahlen. Diese soll bei der folgenden Schützenfest-Nachfeier eingelöst werden.

§ 5 Richtlinien für König und Thron

A) König

- (1) Das Amt des Schützenkönigs kann nur in ganz besonderen Fällen an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Entscheidung hierüber ist dem Vorstand überlassen.
- (2) Der König ist während seiner Amtszeit Repräsentant des Vereins und hat sich bei der Ausübung seiner Amtspflichten entsprechend zu verhalten.
- (3) Das Königspaar wird in einer Entfernung von höchstens zwei Kilometer vom Festzelt ausgerechnet von den Schützen abgeholt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Alternativ kann das Königspaar von dem Wohnort eines Mitglieds der Throngemeinschaft in einer Entfernung von höchstens zwei Kilometer vom Festzelt oder von einer anderen Stelle in Marbeck abgeholt werden. Auch hier entscheidet der Vorstand.

B) Throngefolge

- (1) Neben dem Königspaar besteht die Throngemeinschaft aus ein bis drei Ehrenpaaren. Mindestens die Hälfte der Throngemeinschaft muss in Marbeck wohnen. Ehrenherren müssen Mitglied im Verein sein.

C) Kosten

- (2) Für Kosten, die dem König während seiner Amtszeit entstehen, ist er allein verantwortlich.
- (3) Der König erhält vom Verein als Zuschuss ein Throngeld.
- (4) Der Schützenverein übernimmt die Kosten für die Gäste des Schützenvereins St. Michael Marbeck auf dem Thron am Schützenfestsonntag bis zum Beginn des abendlichen Thronballes.
- (5) Der König hat an der Königskette eine silberne oder versilberte Plakette mit dem Namen des Königspaares und der Jahreszahl seines Königsschusses anbringen zu lassen.
- (6) Er hat ferner im nächsten Jahr auf seine Kosten einen neuen Vogel zu besorgen.

§ 6 Vorstand

A) Zusammensetzung

- (1) Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins angehören.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassierer und dem Schriftführer,
 - (b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus dem zweiten Kassierer, dem zweiten Schriftführer, je Hook einen Hookvorstand, zbV-Vorstandsmitgliedern, zwei Jugendvorständen.

- (3) Geborene Vorstandsmitglieder sind:
 - (a) der Oberst, die Hauptmänner, der Major, die Leutnante,
 - (b) der König für zwei Jahre.

B) Amtszeiten

- (1) Der zweite Kassierer, der zweite Schriftführer sowie die Hookvorstände werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jugendvorstände werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wenn Mitglieder des erweiterten Vorstands in ihrer Amtszeit aus dem Vorstand austreten, ist auf der nächsten Generalversammlung für die restliche Zeit ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Generalversammlung sind die Aufgaben durch ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu übernehmen.

C) Hookvorstand

- (1) Jeder Hook in Marbeck ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten. Der Hookvorstand ist in seinem jeweiligen Hook Ansprechpartner im Verein. Der Hookvorstand sollte nach Möglichkeit, muss aber nicht zwingend im Hooksgebiet wohnen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann sich bei der turnusgemäßen Wahl des Vorstandes seines Hooks als Kandidat aufstellen lassen. Eine Beteiligung am aktiven Vereinsleben ist ausdrücklich erwünscht!
- (3) Die Hööke in Marbeck sind: Bahnhofshook, Kühl, Engelradinghook, Femeiche, Mühlenweide, Ölmühle, Bruchbach, Mühlenhöhe, Underdiek, Klein-Reeksken Hook, Eschriege, Brennersdiek / Feldbusch, Klosterhook, Frankenhoffshook, Schulstraße, Impichheide, Beckenstrang, Obertshook, Piepershook, Mühlenhook

D) zbV-Vorstand

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben sogenannte zbV-Vorstände (zur besonderen Verwendung) zu wählen. Diese sind Teil des Vorstandes und voll stimmberechtigt.
- (2) zbV-Vorstände werden vom Vorstand auf unbefristete Zeit gewählt. Sie können nur ausscheiden, wenn sie zurücktreten oder vom Vorstand abgewählt werden.

E) Vorstandsversammlungen

- (1) Die Vorstandsversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, die nicht durch die Generalversammlung geregelt werden.
- (2) Zu den Vorstandsversammlungen lädt der geschäftsführende Vorstand ein. Der Präsident führt durch die Vorstandsversammlung. In seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein Stellvertreter.
- (3) Ein Antrag, über den im Vorstand abgestimmt wird, gilt als angenommen, wenn sich die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder dafür ausgesprochen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Ist der Präsident verhindert, entscheidet der Vizepräsident.
- (4) Falls es vom Vorstand beschlossen wird, können auch die Fahnenoffiziere und Adjutanten zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie sind jedoch nur in Angelegenheiten, die sie betreffen, stimmberechtigt.
- (5) An offiziellen Vorstandsversammlungen nehmen alle Offiziere sowie die Ehrenherren (für ein Jahr) teil. Sie sind voll stimmberechtigt.

§ 7 Offizierskorps

- (1) Dem Offizierskorps können nur volljährige Mitglieder des Vereins angehören.
- (2) Das Offizierskorps besteht aus dem Oberst, dem Major, dem Hauptmann der I. Kompanie, dem Hauptmann der II. Kompanie, dem Leutnant der II. Kompanie, dem Leutnant der III. Kompanie, zwei Königsadjutanten, zwei Offiziersadjutanten sowie jeweils drei Fähnrichen je Kompanie.
- (3) Die Offiziere werden von der Generalversammlung für unbefristete Zeit gewählt. Sie werden jährlich von der Generalversammlung im Amt bestätigt. Sie können nur ausscheiden, wenn sie zurücktreten oder von der Generalversammlung abgewählt werden.
- (4) Die Offiziere sind für den reibungslosen Ablauf der Umzüge, Parade, Gottesdienst und Totengedenken des Schützenfestes verantwortlich.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.